

Richtlinien betreffend Signalisation von Fest- und Veranstaltungsreklamen

Vom 13. Januar 2005

Das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement

gestützt auf Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung zum Gesetz über die Verkehrsabgabe für Zulassung und Beseitigung von Strassenfahrzeugen und betreffend den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (Strassenverkehrsordnung) vom 21. Juli 1972¹

und in Anwendung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 10. Dezember 1959², der Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979³ und der Strassenverordnung vom 14. September 1935⁴

beschliesst

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Signalisation von Fest- und Veranstaltungsreklamen.

2. Zuständigkeit

- 2.1 Der Einwohnergemeinderat ist zuständig für die Bewilligung von Fest- und Veranstaltungsreklamen.
- 2.2 Die Erlaubnis der Grundeigentümer zum Anbringen der Strassenreklamen und zur Benützung von Strassen und Plätzen ist durch die Gesuchsteller einzuholen.
- 2.3 Die Verfügung des Einwohnergemeinderates hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Sachverhalt und Begründung;
 - b. sofern Auflagen verfügt werden, die Androhung von Art. 292 StGB für den Fall der Missachtung von Auflagen;
 - c. Adressaten oder Adressatinnen sowie verantwortliche Person mit vollständiger Adresse und Erreichbarkeit;
 - d. Rechtsmittel;
 - e. Datum der Beschlussfassung und des Versands;
 - f. Unterschrift;
 - g. Kopie an die Kantonspolizei Obwalden und an die Strasseneigentümer.

3. Veranstaltungshinweise

a. Voraussetzungen

- 3.1 Veranstaltungshinweise dürfen grundsätzlich nur im Innerortsbereich stehen.

- 3.2 Die Veranstaltungshinweise sind so aufzustellen, dass sie den Verkehr resp. die Verkehrssicherheit weder beeinträchtigen noch behindern (Art. 96 und 97 SSV). Ihr Abstand zu den Strassen hat mind. drei Meter zu betragen. Sie dürfen weder verkehrs- noch sichtbehindernd wirken und nicht im Bereich von Kuppen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen oder Engpässen stehen.
- 3.3 Veranstaltungshinweise dürfen keine Fremdreklame tragen.
- 3.4 Die Veranstaltungshinweise dürfen frühestens drei Wochen vor dem Anlass angebracht werden und sind unmittelbar nach dem Anlass zu entfernen.
4. *b. Verbote*
- 4.1 Ausserorts und entlang von Autobahnen und Autostrassen ist das Aufstellen von Veranstaltungshinweisen strikte verboten (Art. 98 und Art. 99 SSV gelten sinngemäss).
- 4.2 Unzulässig sind insbesondere folgende Standorte und Werbeausführungen:
- a. der Bereich von Kuppen und Bahnübergängen sowie der Bereich von unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen (auch Kreisel) oder Engpässen;
 - b. auf der Fahrbahn und/oder auf dem Trottoir;
 - c. über die Fahrbahn gespannt;
 - d. Brücken, an oder in Tunnels und Unterführungen;
 - e. Strassenreklamen, die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen oder die Fussgänger auf dem Trottoir behindern;
 - f. Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe;
 - g. retro-reflektierende, fluoreszierende oder lumineszierende Strassenreklamen;
 - h. blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Strassenreklamen;
 - i. in dichter Folge (sog. Kettenreklame);
 - j. sich bewegende oder projizierte Strassenreklamen.
5. *Signale*
- 5.1 Sofern notwendig dürfen nur offizielle Signale verwendet werden. Sie sind auf das Minimum zu beschränken, namentlich für :
- a. Verkehrshinweise;
 - b. Führung des Durchgangsverkehrs;
 - c. Verkehrslenkung des Publikums resp. von Besuchern;
 - d. Temporäre Umleitung;
 - e. Parkplatzbeschilderung.
- 5.2 Das Signalisationsmaterial kann bei der Verkehrs- und Sicherheitspolizei Obwalden mietweise bezogen werden. Die

Signale dürfen nur während der Veranstaltung stehen und sind nach Beendigung unverzüglich wegzuräumen

6. Verkehrsdiens

- 6.1 Für Verkehrsdiens eingesetztes Personal muss ausgebildet sein und in Ausübung dieser Funktion Warnbekleidung tragen,
- 6.2 Ab Einsetzen der Dämmerung und in der Nacht sind für den Verkehrsdiens Stablampen zu verwenden.
- 6.3 Die Entschädigung der Einsatzkräfte ist Sache des Veranstalters.

7. Umzüge

- 7.1 Für Umzüge sind die Routen klar festzulegen. Sperrzeiten sind zu definieren und allenfalls im Vorfeld mit der Polizei abzusprechen. Hinweistafeln an Umfahrrouten nennen die Sperrzeiten und sind frühzeitig aufzustellen.
- 7.2 Ausweichrouten (Umfahrungen) sind wenn immer möglich zu planen.
- 7.3 Anstössern ist die Zufahrt auf geeignete Weise zu ermöglichen.
- 7.4 Verkehrsinformationen sind in geeigneter Weise zu verbreiten (Hinweistafel, Flugblatt, Zeitungsbericht, Amtsblatt, Radiomeldung via Polizei).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Sarnen, 17. Januar 2005

SICHERHEITS- UND
GESUNDHEITSDEPARTEMENT

Die Vorsteherin

Elisabeth Gander, Landammann

¹ GDB 771.11
² SR 741.01
³ SR 741.21
⁴ GDB 720.11